

Kurzfassungen der Beiträge

I. Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2009

01

Der SRH bescheinigt für das Hj. 2009 unbeschadet der in den einzelnen Beiträgen dargestellten Prüfungsergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung.

2 Haushaltswirtschaft des Freistaates

02

Die aufgrund der aktuellen Prognosen erwarteten Steuermehreinnahmen sollten nicht für Mehrausgaben verwendet werden, sondern zur Risikoversorge den Rücklagen zugeführt werden.

Die Mehreinnahmen kompensieren kaum den Rückgang der Solidarpaktmittel und die im StHpl. veranschlagte Entnahme aus Rücklagen zum Haushaltsausgleich. Vor dem Hintergrund eines erforderlichen Konsolidierungsvolumens von rd. 4 Mrd. € bis 2025 kann sich der Freistaat keine zusätzlichen Ausgaben leisten.

Zudem bestehen erhebliche einnahme- und ausgabeseitige Risiken für den Haushalt, die einer entsprechenden Risikoversorge bedürfen. Insbesondere könnten die Ergebnisse des Zensus 2011 zu erheblichen Einbußen beim Länderfinanzausgleich führen, wenn Sachsen weniger Einwohner haben sollte, als derzeit angenommen.

Die Bewertung der tatsächlichen Entwicklung der Personalausgaben ist durch Personalauslagerungen in Nebenhaushalte erschwert. Fast jede 5. Stelle des Gesamtstellenplans ist bereits in einem Nebenhaushalt veranschlagt.

Die Zunahme der Anzahl von Versorgungsempfängern und die Verlängerung des Bezugszeitraumes infolge steigender Lebenserwartung lassen die Versorgungsausgaben in absehbarer Zeit weiterhin überproportional ansteigen.

Zur Bewältigung der zukünftigen Aufgaben des Freistaates bei der Schaffung zukunftsfähiger Haushalte bedarf es strategischer Konzepte, die langfristig tragfähig sind.

Strategische Entscheidungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung des Haushaltswesens hat der SRH in der Vergangenheit bereits mehrfach gefordert. Das derzeitige Haushaltssystem wird den Anforderungen der Praxis nicht mehr gerecht. Das wird besonders deutlich an dem bedenklichen Umfang der Auslagerungen aus dem Haushalt und der damit verbundenen Risiken.

3 Nebenhaushalte

03

Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte beliefen sich im Hj. 2009 auf rd. 2 Mrd. €, folglich auf 12 % der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes. 19 % der Beschäftigten des Freistaates sind in den Staatsbetrieben und Hochschulen beschäftigt.

Den derzeitigen Umfang der Ausgliederung von Staatsaufgaben in Nebenhaushalte hält der SRH für bedenklich. Die Bewirtschaftung von Haus-

haltsmitteln außerhalb des Kernhaushaltes schafft aus Sicht des SRH keinen Transparenzgewinn. Die Darstellung der Nebenhaushalte führt zu einer erheblichen Verschiebung der Haushaltsstruktur. Die Aussagekraft des Kernhaushalts wird geschwächt und eine Vergleichbarkeit der Bundesländer ist kaum mehr möglich.

Der SRH fordert zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung der Staatsbetriebe eine zügige NSM-Anpassung. Von erneuten Einzellösungen und Modellversuchen außerhalb des Gesamtkonzeptes NSM, z. B. Selbstbewirtschaftungsvermerken, ist abzusehen.

Die in den Nebenhaushalten zugelassenen Kreditaufnahmen sind im Staatshaushalt nicht ersichtlich. Für diese finanziellen Risiken haftet der Freistaat unbeschränkt und vollumfänglich. Der SRH hält den Aufbau eines Risikomanagements für unumgänglich.

04

4 Staatsschulden

Der Anteil der impliziten Verschuldung durch zukünftige Zahlungsverpflichtungen der Altersversorgung übersteigt die Verschuldung durch Kreditaufnahmen deutlich. Der SRH mahnt daher die Verankerung des zur Begrenzung der impliziten Verschuldung eingerichteten Generationenfonds in der Verfassung des Freistaates Sachsen an.

Der SRH hat Bedenken gegen die im HBG 2011/2012 geschaffene Möglichkeit der Kreditaufnahme für den Garantiefonds außerhalb des Staatshaushalts. Er fordert einen Ausweis dieser Kreditaufnahme in der HR und eine Berücksichtigung dieser Schulden bei der Pro-Kopf-Verschuldung.

Vor dem Hintergrund der neuen Verschuldungsregeln sieht der SRH die zunehmende Gefahr der Verlagerung von Kreditaufnahmen in Nebenhaushalte. Dieses Problem erschwert bereits jetzt die Vergleichbarkeit der Verschuldung der Länder und führt in der statistischen Erfassung zu erheblichem Erklärungsbedarf.

Die bisherige Kameralistik ist nach Auffassung des SRH nicht mehr in der Lage, die Verschuldung transparent darzustellen, vielmehr bedarf es immer umfassenderer Erläuterungen, sowohl in der HR als auch in der statistischen Erfassung.

Der Freistaat Sachsen hat im September 2010 seinen ersten Stabilitätsbericht vorgelegt. Darin äußert er erhebliche Kritik an den Kriterien zur Ermittlung einer drohenden Haushaltsnotlage. Der SRH schließt sich dieser Kritik an. Er hält weitere Anpassungen in Hinblick auf eine realitätsnahe Ausgestaltung der Regelungen für erforderlich, um bis 2020 ausgeglichene Länderhaushalte ohne Nettokreditaufnahme realisieren zu können.

05

5 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung nach Art. 99 Verfassung des Freistaates Sachsen i. V. m. § 80 Abs. 2 und § 86 SÄHO enthält einen bewerteten Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Freistaates zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Somit können der Ressourcenverbrauch sowie künftige Belastungen für den Staatshaushalt abgebildet werden. Bei der Gliederung der Vermögensrechnung und der Bewertung der Positionen hat sich das SMF an die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angelehnt.

In Abstimmung mit dem SRH erfolgt der Aufbau der Vermögensrechnung schrittweise. Beispielsweise sind die beweglichen Vermögensgegenstände,

einschließlich der Kunst- und Sammlungsgegenstände, und die Zahlungsverpflichtungen aufgrund von Altersteilzeitverträgen unberücksichtigt.

Auf die Vermeidung von Doppelerfassungen, z. B. im Kassenbestand, und die Berücksichtigung von Ausfallrisiken bei Forderungen ist zu achten.

6 Sondervermögen Grundstock

06

Der Bestand des Grundstocks hat sich vom Beginn des Hj. 2009 von rd. 334,9 Mio. € zum Abschluss des Jahres 2009 auf rd. 342,3 Mio. € erhöht. Im Jahr 2010 hat sich der Grundstockbestand um rd. 113 Mio. € auf rd. 229 Mio. € deutlich verringert. Verantwortlich für die Reduzierung des Grundstockbestandes ist eine Abführung in Höhe von rd. 126,3 Mio. € an den Garantiefonds¹. In den nächsten Jahren (bis 2014) soll sich der Grundstockbestand zwischen 165 und 187 Mio. € bewegen.

Bei der Sichtung der HÜL 2009 stellte der SRH fest, dass der eingetragene Verwendungszweck der Zahlungen sehr unterschiedliche Bezeichnungen für gleiche Sachverhalte aufweist. Der SRH empfiehlt zur Verbesserung der Transparenz künftig ein einheitliches System.

II. Allgemeines

7 Organisationsarbeit in der Staatsverwaltung

07

Die Möglichkeiten der Organisationsarbeit in den Behörden werden nicht ausgeschöpft. Die angestrebte Optimierung beim Verwaltungsumbau ist so aus eigener Kraft kaum zu erreichen.

Eine Bestandsaufnahme der behördlichen Organisationsarbeit hat gezeigt, dass die Organisationsreferate zunehmend zum „Sammelbecken“ für Aufgaben werden, für die sich keine andere Stelle in der Behörde zuständig fühlt. Kernaufgaben, wie z. B. Aufgabenkritik oder Anpassung der Aufbau- oder Ablauforganisation, stehen deshalb nicht mehr im Mittelpunkt der Tätigkeit. So setzen die Organisatoren bspw. für die Kernaufgabe „Aufgabenkritik“ landesweit gerade einmal 5,4 % (6,9 VZÄ) ihres Arbeitskräftepotenzials ein. Zudem haben die Behörden keinen hinreichend genauen Überblick über ihren Aufgabenbestand. Verbesserungswürdig sind weiterhin die Rahmenbedingungen der Organisationsarbeit, denn es fehlen eine zielgerichtete Fortbildung und spezielle IT-Werkzeuge.

Soll im Zuge der von der Staatsregierung beabsichtigten Verwaltungsmodernisierung vermieden werden, Organisationswissen teuer einzukaufen, muss die Organisationsarbeit stärker als bisher in den Blickpunkt der Behördenleitung rücken.

8 Ausgaben für Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

08

In mehreren Einrichtungen waren Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nicht oder in einem zu geringen Umfang vorhanden. Teilweise wurden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen ordnungswidrig nicht angeboten oder durchgeführt.

Notwendige Mindesteinsatzzeiten konnten mit dem vorhandenen Personal nicht erbracht werden.

¹ Das HBG 2011/2012 enthält unter Art. 4 das Sächsische Garantiefondsgesetz (SächsGaFoG), mit dem das Sondervermögen „Garantiefonds“ errichtet wird. Das Sondervermögen „Garantiefonds“ übernimmt ab dem 29.12.2010 u. a. alle dem Freistaat Sachsen in Bezug auf die Landesbank Sachsen AG zuzuordnenden Verbindlichkeiten und Ansprüche.

Durch unterlassene Vertragsanpassungen, fehlerhafte Berechnungen und zu hohe Stundensätze entstanden vermeidbare Mehrausgaben.

Einsparpotenziale sollten verstärkt genutzt werden.

Bei den Behörden des Freistaates Sachsen und den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu bestellen. Hierfür kommen eigene Bedienstete oder externe Dienstleister in Betracht.

Durch den SRH wurden stichprobenartig die Verträge, die Einhaltung arbeitsmedizinischer und -sicherheitstechnischer Bestimmungen sowie wirtschaftliche Aspekte u. a. in den Geschäftsbereichen des SMJus und des SMWK geprüft. Dabei stellte der SRH sowohl umfangreiche Mängel im Arbeitsschutz als auch Einsparpotenziale fest.

Im Bereich des SMI basierten die im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung erhobenen Einsatzzeiten und damit die Personalbemessung für eigene Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte auf Annahmen, die zum damaligen Zeitpunkt nicht durch die geltenden Vorschriften gedeckt waren.

09

9 Förderverfahren zur Bewältigung der Folgen von Tornado und Hochwasser 2010

Die Fördermöglichkeiten für die Elementarschadensfolgen des Jahres 2010 hat die Staatsregierung mit erheblichem Aufwand unter großem Zeitdruck beschlossen. Im Ergebnis sind von rd. 100 Mio. € veranschlagter Mittel nur rd. 11 Mio. € bewilligt und nur rd. 4,9 Mio. € ausgezahlt worden.

Zur Bewältigung der Großschadensereignisse des Jahres 2010 hat die Staatsregierung unter großem Zeitdruck gehandelt. Das haushaltsrechtlich erforderliche „erhebliche staatliche Interesse an der Förderung“ begründeten die Ressorts überwiegend mit „politischem Interesse“. Unter Verweis auf den Zeitdruck verzichteten die Ressorts nicht nur auf eine klare Zielstellung der Förderung, sondern auch auf die Erarbeitung von Förderkonzeptionen und eine Fördersteuerung. Durchweg fehlte zu den neuen Richtlinien eine begleitende Erfolgskontrolle. Ähnlich unkoordiniert blieb die Wahl der Förderinstrumente. Die Stichprobenprüfung des SRH zu geförderten Einzelfällen ergab zudem zahlreiche Beanstandungen.

Letztlich waren von den für 2010 und 2011 für die Schadensbeseitigung veranschlagten Mitteln in Höhe von mehr als 108 Mio. € bis zum Stichtag 28.02.2011 nur rd. 11 Mio. € bewilligt und davon rd. 4,9 Mio. € ausbezahlt.

Auch die zwischenzeitlich veröffentlichte Rahmenrichtlinie Elementarschäden enthält weiterhin wesentliche Mängel, auf die der SRH teilweise schon im Anhörungsverfahren hingewiesen hat.

Das Anhörungsrecht des SRH aus § 103 SÄHO wurde auf verschiedene Weise verletzt.

III. Staatsverwaltung

10 Sanierung des Schlosses Freudenstein in Freiberg

10

Zahlreiche Mängel bei der Durchführung der Förderung des Umbaus und der Sanierung des Schlosses hatten nicht notwendige Kostensteigerungen zur Folge.

Ein unangemessen niedriger Mietpreis führte zu einer überhöhten Förderung von 25 Mio. €.

Die zwischen dem Freistaat Sachsen und der Stadt Freiberg unangemessen niedrig vereinbarte Miete führte zu einer überhöhten Förderung. So werden Fördermittel nicht mehr sachgerecht für die notwendigen Investitionen verwendet, sondern zur Finanzierung des Mietaufwandes eingesetzt.

Infolge der unzulänglichen Regelung zur Kofinanzierung der eingesetzten EFRE-Mittel mit Städtebaufördermitteln ergaben sich erhebliche Mängel bei der Festsetzung und Abrechnung der Fördermaßnahme.

Bereits bei der Bewilligung der Fördermittel stand fest, dass die Maßnahme unter einem extremen Zeitdruck durchgeführt werden muss. Dadurch sind die vorprogrammierten Mängel und nicht notwendige Kostensteigerungen eingetreten, obwohl die auf Schätzungen basierenden Planungswerte bereits mit erheblichen Zuschlägen versehen waren.

Der Freistaat kann zwar durch die Nutzung kommunaler Bauten zur Beseitigung städtebaulicher Missstände durch die Sanierung von Gebäuden beitragen, aber er hat dabei auch für eine sorgfältige und sachgerechte Verwendung der Fördermittel Sorge zu tragen.

11 Umstellung auf die blaue Polizeiuniform

11

Organisationsmängel und Planungsdefizite führten zu einem nunmehr überflüssigen Lagerbestand grüner Polizeiuniformen im Wert von mindestens 1,5 Mio. €.

Weder bereits vor Jahren durch den SRH monierte Organisationsmängel noch Unzulänglichkeiten der bisherigen Bedarfsermittlung wurden abgestellt. Insgesamt haben nicht notwendige Kosten für Personal, Anmietungen, Soft- und Hardware und Betreuung durch ein Beratungsunternehmen die Umstellung erheblich verteuert.

Die Ausstattung aller Außendienstbeamten mit einer Tuchuniform hatte Mehrausgaben in Höhe von 1,4 Mio. € zur Folge. Einsparungen wären möglich gewesen, wenn das SMI den tatsächlichen Bedarf ermittelt und Alternativen zur Ausstattung aller Außendienstbeamten untersucht hätte.

Aufgrund fehlender umfassender Planung der Umstellung auf die blaue Polizeiuniform ist es dem SMI nicht gelungen, die vorhandenen umfangreichen Lagerbestände der grünen Polizeiuniform vor Ausgabe der neuen blauen Polizeiuniform abzubauen. Das SMI hat sicherzustellen, dass für die Entsorgung der Dienstkleidung keine weiteren Kosten entstehen.

Der SRH stellte einen deutlich überhöhten Personaleinsatz in den Einkleidungsstellen fest. Zudem wurde in jedem Landesdirektionsbezirk ein neues Personalteam eingesetzt. Es erfolgte überwiegend kein Einsatz des in den Bekleidungsstellen vorhandenen Fachpersonals.

Die Ermittlung der benötigten Stückzahlen der neuen Uniformteile erfolgte nicht unter Auswertung der bei der Landespolizeidirektion Zentrale Dienste vorhandenen Daten, sondern auf Grundlage von Schätzungen. Durch diese Vorgehensweise waren bereits in der Vergangenheit hohe Lagerbestände entstanden. Das SMI hat die Chance, diese Fehler bei der Uniformumstellung abzustellen, nicht genutzt.

Ohne auszuführen, zu welchen repräsentativen Zwecken und wie häufig ein Bedarf an der Verwendung der Tuchuniform besteht bzw. welche Alternativen zur Überlassung einer eigenen Tuchuniform bestehen, wurde allen Beamten im Außendienst eine Tuchuniform bereitgestellt.

12

12 BOS-Digitalfunk

Ein ungenügender Planungsstand bei Beginn der Großinvestition und nicht ausreichend qualifiziertes Personal führen zur Verdoppelung des ursprünglichen Planansatzes.

Der Freistaat wird für die Einführung des bundeseinheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems mit Mehrkosten von 142 Mio. € belastet.

Die verursachten Mehrkosten verletzen das Budgetrecht des Parlaments, da es Investitionsruinen nur durch die Bewilligung weiterer Haushaltsmittel vermeiden kann.

Trotz der erheblichen finanziellen Tragweite war die Entscheidung für den flächendeckenden Aufbau eines digitalen Sprech- und Datenfunksystems nicht auf der Basis hinreichend konkreter Vorplanungen und fundierter Kostenanalysen getroffen worden. Dies hat zwischenzeitlich zur Verdoppelung der Kosten geführt. Darüber hinaus hat eine mangelbehaftete Projektdurchführung zu höheren Kosten geführt.

Das Parlament konnte bei der bedeutenden Investitionsmaßnahme die Risiken nicht erkennen. Der Haushaltsvoranschlag verletzte den Grundsatz der Haushaltswahrheit, da diesem keine angemessene Investitionsplanung zugrunde lag und das Parlament nicht umfassend informiert werden konnte.

Das Budgetrecht des Parlaments wird ausgehöhlt, wenn es auf der Grundlage unrealistischer Annahmen über den Einsatz von Steuergeldern zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen entscheidet und sich einem späteren erheblichen Mehrbedarf an Haushaltsmitteln zur Vermeidung von Investitionsruinen nicht mehr entziehen kann.

Der SRH hat bereits mit seinem Schreiben an den HFA vom 09.05.2011 auf die negativen Folgen mangelnder Planung hingewiesen und Handlungsempfehlungen für Großprojekte des Freistaates Sachsen gegeben.

13

13 Bearbeitung der Steuerfälle mit Dauerverlusten (Liebhaberei)

Die mangelhafte Bearbeitung der Steuerfälle mit Dauerverlusten (Liebhaberei) führte in den geprüften Fällen zu endgültigen Steuerausfällen in Höhe von 930 T€. Weitere Ausfälle sind zu befürchten.

Darüber hinaus konnte der SRH das FA durch Hinweise unterstützen, in einem gewichtigen Fall die Steuerbescheide zu korrigieren und rd. 1,9 Mio. € zumindest nachfordern.

Der Abzug und die Verrechnung von Verlusten sind nur zulässig, wenn die zugrunde liegende Tätigkeit mit der Absicht ausgeübt wird, hieraus positive Einkünfte zu erzielen (Gewinn- bzw. Überschusserzielungsabsicht). Fehlt es hieran, handelt es sich bei den Tätigkeiten um steuerrechtlich unbeachtliche Liebhaberei.

Der SRH hat dazu die Arbeitsweise der Veranlagungsstellen in 2 FÄ bei Steuerpflichtigen geprüft, die über viele Jahre hinweg Verluste aus Gewerbebetrieb bzw. aus selbstständiger Arbeit erklärt hatten (sog. Dauerverluste). Dazu hat er die Steuerakten in 156 gezielt ausgewählten Steuerfällen eingesehen.

Insgesamt 67 Steuerfälle waren zu beanstanden. Die FÄ hatten die erklärten Verluste zum Abzug zugelassen, obwohl die Steuerpflichtigen die Gewinnerzielungsabsicht nicht nachgewiesen hatten. Betriebskonzepte, Totalgewinnprognosen oder Umstrukturierungspläne hatten sich die FÄ nicht vorlegen lassen. Zudem lagen in diesen Fällen gewichtige Anzeichen vor, dass die Steuerpflichtigen die verlustbringenden Betätigungen aus persönlichen Neigungen ausgeübt hatten.

Ein Steuerpflichtiger wollte seine Einkommensteuerschuld von jährlich rd. 2 Mio. € dadurch mindern, dass er seine private Kunstsammlertätigkeit zu einem verlustträchtigen Kunsthandelsgewerbe deklarierte.

14 Ausstattung von Schulleitern mit Laptops

14

Der Freistaat ist für die Ausstattung der Schulen mit Laptops nicht zuständig. Das 1,4-Mio.-€-teure Projekt war nicht notwendig und auch ineffizient. Die Nutzung widersprach in großen Teilen den Projektzielen.

Für die Ausstattung mit Sachmitteln sind die Schulträger zuständig. Darüber hinaus lag eine aktuelle Bedarfsanalyse nicht vor, was teilweise zur Überversorgung der Schulen führte. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Überlegungen zu alternativen Lösungsmöglichkeiten erfolgten nicht. Die Zahl der gekauften Laptops lag weit über dem veranschlagten Bedarf von einem Gerät je Schule. Für die überzähligen Geräte fehlte in wesentlichen Teilen ein sachgerechtes Nutzungskonzept. Der Geräteeinsatz ist nach Ablauf der Gewährleistung nicht sichergestellt.

In den Regionalstellen der Sächsischen Bildungsagentur entstand für die Betreuung des Projektes ein hoher Arbeitsaufwand, der bei der Planung nicht berücksichtigt worden war.

Nur an 3 von 25 sächsischen Schulen stellte der SRH eine zielkonforme Verwendung fest.

Eine Erfolgskontrolle fehlte.

15 Amtsanwaltslaufbahn

15

Nach vollständiger Einführung der Amtsanwaltslaufbahn kann ein jährliches Einsparvolumen von bis zu 1,8 Mio. € realisiert werden. Zudem ergeben sich Vorteile für die Nachwuchsgewinnung und die Personalentwicklung.

Von der Möglichkeit, Amtsanwälte anstelle von Staatsanwälten einzusetzen, machen derzeit 14 Bundesländer Gebrauch. Das SMJus hat bisher keine Amtsanwälte ernannt, obwohl nach den Wirtschaftlichkeitsberechnungen des SRH dadurch ein jährliches Einsparvolumen von bis zu

1,8 Mio. € realisiert werden könnte. Zusätzlich ließe sich die berufliche Attraktivität des gehobenen Justizdienstes stärken.

16 Übertragung der ESF-Förderung auf die Sächsische Aufbaubank – Förderbank

Die Aufgabenübertragung an die SAB führte nicht zu Einsparungen. Aufwendungen je Förderfall verdoppelten sich fast. Zinseinnahmen aus Anlage der Zuwendungen des Freistaates Sachsen verblieben der SAB. Eine transparente Kostenaufschlüsselung, auch nach Förderprogrammen, sollte zukünftig vereinbart werden.

Geprüft wurde der Zeitraum von 2002 bis 2005 unmittelbar vor und nach der Übertragung der Förderung zum 01.01.2004. Für einige weitere Betrachtungen hat der SRH auch aktuellere Zeiträume bis 2008 mit einbezogen.

Das SMWA hat den Prozess der Aufgabenübertragung auf die SAB nicht ausreichend konzipiert und koordiniert, und dadurch keine Effizienzgewinne erzielt.

Das Ministerium hatte selbst keinen Überblick darüber, ob die von der SAB abgerufenen Fördermittel dem zu erwartenden Bedarf entsprachen und kontrollierten dies nicht. Es teilte mit, es müsse der SAB als Auftragnehmerin vertrauen.

Ohne Rücksicht auf sinkende Fallzahlen und ein rückläufiges Fördervolumen zahlte das Ministerium der SAB neben der am Fördervolumen prozentual ausgerichteten Vergütung eine sog. Mindestvergütung. Allein im Zeitraum 2004 bis 2006 erzielte die SAB im Vergleich zu einer am Auszahlungsvolumen orientierten Vergütung infolgedessen einen Mehrerlös von fast 9 Mio. €.

Das SMWA hat – anders als mit seinen bisherigen Vertragspartnern – mit der SAB pauschale Vergütungssätze vereinbart, die von der EU wegen mangelnder Prüfbarkeit der abrechenbaren Kosten nicht akzeptiert werden. Vorsichtig gerechnet beläuft sich der Betrag, den der Freistaat Sachsen an die SAB gezahlt hat und nicht aus EU-Geldern der Technischen Hilfe refinanzieren konnte, im Zeitraum 2004 bis 2008 auf rd. 15 Mio. €.

Eine Prüfung des Aufwandes der SAB war dem SRH aufgrund in sich widersprüchlicher Daten nur bedingt möglich.

Der SLT sollte fordern, die SAB zu verpflichten, ihre Aufwendungen in einem detaillierten Kostenreport, aufgeschlüsselt nach Förderprogrammen nachzuweisen und auf dieser Basis abzurechnen. Dies sollte auch Grundlage für weitere „Vergütungsverhandlungen“ über die Durchführung von Förderprogrammen sein.

17 Kleinprojektförderung für das Fördergebiet Sachsen – Polen

Kleinprojekte sollten gezielt eingesetzt werden, um Grenzregionen schrittweise von einer „Nachfrage- und Verteilungsregion“ zu einer „Wettbewerbsregion“ zu entwickeln. Der z. T. unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand sollte reduziert werden.

Das Verfahren der Kleinprojektförderung im Fördergebiet Sachsen – Polen ist in der Förderperiode 2000 bis 2006 sehr zeit- und aufwandsintensiv und führt zu hohen Verfahrenskosten in Relation zur Zuwen-

dungssumme. In der aktuellen Förderperiode werden nach Planungen des Leadpartners noch höhere Verfahrenskosten entstehen.

Bei vielen Förderprojekten sind Nachhaltigkeit, Erfolg oder Mehrwert nicht belegt oder dokumentiert worden.

18 Rechtsaufsicht über die Sächsischen Heilberufekammern

18

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht bestätigt die Rechtsauffassung des SRH und des Landtages.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 17.05.2011 die Rechtsauffassung des SRH und des SLT hinsichtlich der Frage der Genehmigung der Haushaltspläne durch die Rechtsaufsicht bestätigt.

19 Förderung von Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII)

19

Der Förderung nach dem Gießkannenprinzip lagen weder ein einheitlicher und umfassender Landesjugendhilfeplan zugrunde noch existierte eine belastbare sachliche Grundlage für die Jugendpauschale.

Der SRH hat die Förderung durch die Jugendpauschale einschließlich der Förderung der Weiterentwicklung, des überörtlichen Bedarfs und der Investitionen im Bereich der Jugendhilfe geprüft.

Die Aufgaben des Landesjugendamtes sind entgegen der Verfassung des Freistaates Sachsen nicht einer nachgeordneten Verwaltungsbehörde zugeordnet. Die Jugendhilfeplanung entsprach nicht den gesetzlichen Anforderungen. Das SMS konnte u. a. aus diesem Grund keine belastbare Grundlage für die Höhe der Jugendpauschale nachweisen. Weder das SMS noch die Bewilligungsbehörde nahmen eine sachlich-inhaltliche Steuerungsfunktion innerhalb der Förderung der Jugendpauschale wahr. Das SMS wurde seiner Aufgabe als Querschnittsressort für die Kinder- und Jugendhilfe nicht gerecht. Weder SMS noch die Bewilligungsbehörde konnten dem SRH einen umfassenden Überblick darüber geben, wer, wann, wie viel und für welchen Zweck Zuwendungen erhalten hatte. Im laufenden Förderverfahren fanden außer den Prüfungen der Verwendungsnachweise keine Erfolgs- oder Zielerreichungskontrollen statt.

20 Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen

20

Die Gebührenerhebung der LUA ist unzureichend und nicht kostendeckend. Zusätzliche Einnahmen von etwa 3,5 Mio. € jährlich sind möglich.

Weder die LUA noch das SMS haben im Rahmen des erfolgten umfangreichen Umstrukturierungsprozesses untersucht, ob eine Änderung der Rechtsform die Effektivität und Effizienz der LUA steigert.

Der SRH hat die Organisation und Finanzierung der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen (LUA) geprüft. Schwerpunkte der Prüfung waren die Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, die Gebührenerhebung sowie die Organisationsform der LUA.

Die LUA verfügt entgegen dem Vorschlag des SRH aus dem Jahr 2002 bis heute über keine Kosten- und Leistungsrechnung.

Im geprüften Zeitraum verzichtete die LUA auf jährliche Gebühreneinnahmen zwischen 477 und 627 T€. Nach entsprechender Änderung des Säch-

sischen Kostenverzeichnisses, die auch das SMF befürwortet, könnte die LUA Einnahmen in Höhe von jährlich rd. 3,5 Mio. € zusätzlich erzielen.

Trotz Umstrukturierungsmaßnahmen wies die LUA in den vergangenen 5 Jahren ein jährliches Defizit in Höhe von 25 bis 30 Mio. € aus. Die Möglichkeiten bundesländerübergreifender Zusammenarbeit sollten intensiviert werden. Das SMS sollte prüfen, ob durch die Wahl einer anderen Organisationsform ein erheblicher Beitrag zur effizienten Nutzung personeller und apparativer Ressourcen geleistet werden kann.

21

21 Planung der Pflegeinfrastruktur und Auslastung geförderter Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Wegen fehlender gesetzlicher Regelungen wurde eine Überversorgung gefördert.

Das SMS besaß keine Kenntnis darüber, ob und in welchem Umfang Einnahmen aus der Rückforderung von Fördermitteln entstanden und in welcher Höhe diese dem Bund zu erstatten waren. Folge waren „Strafzinsen“ an den Bund.

Der Freistaat Sachsen ist verantwortlich für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Infrastruktur (§ 9 SGB XI).

Seit 2003 fehlt im Freistaat Sachsen als einzigem Bundesland eine gesetzliche Regelung für die Bedarfsplanung der Pflegeinfrastruktur. Das SMS hat keine Bedarfsermittlung vorgenommen und keinen Rahmenplan zur Planung der Pflegeinfrastruktur im Freistaat Sachsen aufgestellt.

Eine Erfolgskontrolle führte das SMS nicht durch. Somit können keine Aussagen dazu getroffen werden, ob und inwieweit die Ziele aus den Bewertungskriterien erreicht worden sind bzw. ob die ursprünglichen Ziele noch weiter Bestand haben. Dem SMS lag keine Übersicht über die Auslastung der geförderten Einrichtungen im Freistaat Sachsen vor. Es wurde eine Versorgungsstruktur geschaffen, in der nach Berechnungen des SRH im Jahr 2010 rd. 10.000 vollstationäre Dauerpflegeplätze, rd. 550 Kurzzeitpflegeplätze und rd. 500 Tagespflegeplätze mehr vorhanden waren als durchschnittlich für die Pflegebedürftigen benötigt werden.

Aufgrund der Vereinnahmung der Rückforderungen, ohne gleichzeitige Erstattung an den Bund, hat das SMS seine Befugnis zur Leistung von Ausgaben in diesen Jahren erhöht, obwohl die Einnahmen tatsächlich nicht dem Freistaat Sachsen zur Verfügung standen. In späteren Haushaltsjahren waren daher üpl. Ausgaben in Höhe von 1,2 Mio. € notwendig, um dem Bund die ihm zustehenden Einnahmen aus den Haushaltsjahren bis 2006 zu erstatten. Dies schloss Strafzinsen in Höhe von rd. 36 T€ ein.

22

22 Heimaufsicht

Die Heimaufsicht erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag nicht.

Dem Freistaat Sachsen entgingen im Zeitraum 2006 bis 2009 Einnahmen von rd. 1 Mio. €, weil Gebühren für Prüfungen nicht erhoben wurden.

Der mit dem Übergang der Heimaufsicht ab dem Jahr 2013 auf den Kommunalen Sozialverband Sachsen mögliche Interessenkonflikt sollte durch Beibehaltung einer organisatorischen Trennung vermieden werden.

Die Heimaufsicht (HA) in Sachsen erfüllt ihren gesetzlichen Auftrag, alle Pflegeeinrichtungen einmal jährlich zu prüfen, nicht. 23 Heime wurden in Sachsen im o. g. Zeitraum weder durch die HA-Behörde noch durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) geprüft.

Der Freistaat Sachsen hat seinem Gesetzgebungsauftrag nach dem Heimgesetz nicht entsprochen und keine Regelungen über die Prüffrequenz für Regelprüfungen der Heime erlassen.

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vertrat in einem Evaluierungsgutachten die Auffassung, dass die Zahl der Beschäftigten der HA erheblich zu niedrig sei. Eine Personalmehrung hat das SMI als Dienstaufsichtsbehörde abgelehnt.

Im Ergebnis der örtlichen Erhebungen von ein und derselben Einrichtung durch die HA und den MDK wichen die Prüfergebnisse teilweise deutlich voneinander ab. Deshalb kann eine Prüfung des MDK die Prüfung durch die HA nicht ersetzen.

Durch die Nichterhebung von Gebühren sind dem Freistaat Sachsen für die Jahre 2006 bis 2009 Einnahmen für wiederkehrende Prüfungen in Höhe von rd. 1 Mio. € entgangen.

Derzeit wird die HA durch die LD ausgeübt. Mit dem Übergang der HA auf den Kommunalen Sozialverband Sachsen (KSV) ab dem Jahr 2013 besteht die Möglichkeit von Interessenkonflikten beim KSV durch die Vereinigung von HA und Träger der Sozialhilfe in einer Behörde. Der SRH empfiehlt, die organisatorische Trennung zwischen der HA und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe, dem KSV, beizubehalten.

23 Personalaufwand der Landestalsperrenverwaltung

23

Bei ordnungsgemäßer Planung des Personalaufwandes kann der Freistaat seine Zuführungen an die Landestalsperrenverwaltung in Millionenhöhe senken. Durch eine effektive Bewirtschaftung ist eine erhebliche Senkung der Personalkosten möglich.

Die Planung des Personalaufwandes des Staatsbetriebes Landestalsperrenverwaltung (LTV) erfolgte in den vergangenen Jahren über den Bedarf hinaus und entsprach nicht den Vorgaben zur Haushaltsaufstellung. So enthält z. B. der geplante Personalaufwand im Doppelhaushalt 2011/2012 allein durch die Hinzurechnung eines Risikozuschlages eine Reserve in Höhe von 1,2 Mio. €. Wegen dieser Planung erhält die LTV Zuführungen aus dem Staatsbetrieb in ungerechtfertigter Höhe. Das SMUL hat diese überdimensionierte Planung unkritisch übernommen und gegenüber dem SMF vertreten.

Die Stellenausstattung des Staatsbetriebes ist nicht bedarfsgerecht. So waren z. B. 27 % der Stellen (Stand Juli 2009) mit niedrigeren Entgeltgruppen besetzt, als es der Stellenplan vorsah, davon über ein Drittel in zwei und mehr Entgeltgruppen niedriger. In den Laufbahngruppen des höheren und gehobenen Dienstes war dies nahezu jede 2. Stelle. Die dadurch „erplante“ Reserve im Jahr 2009 betrug 0,8 Mio. €.

Die großzügige Budgetausstattung ermöglicht der LTV u. a. die Bestellung von teuren Vorarbeitern. Auf jeden der bestellten 41 Regel- und 45 Ersatzvorarbeiter fallen rein rechnerisch 1,27 Arbeiter. Der Einsatz von Vorarbeitern in den Flussmeistereien ist wegen der gegebenen Rahmenbedingungen nicht erforderlich.

24 Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V. und Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e. V.

Die weitere Förderung der Vereine sollte vom Ergebnis ihrer Neustrukturierung abhängig gemacht werden. Die Neustrukturierung sollte auch eine Minderung des Fördermitteleinsatzes bewirken. Sofern das Ergebnis bis zur Verabschiedung des nächsten Doppelhaushaltes nicht vorliegt, sollten vorsorglich eingestellte Haushaltsmittel mit einer Sperre belegt werden.

Die Notwendigkeit der institutionellen Förderung beider Einrichtungen wird bezweifelt, da der überwiegende Teil der von den Vereinen „Christlich-Soziales Bildungswerk Sachsen e. V.“ (CSB) und „Sächsisches Landeskuratorium Ländlicher Raum e. V.“ (SLK) satzungsgemäß wahrzunehmenden Aufgaben sich überschneidet. Beide Vereine sind auch personell und räumlich eng miteinander verflochten. Welche zusätzlichen Ziele damit erreicht werden sollen, ist nicht erkennbar. Die weitere Förderung beider Vereine sollte vom Ergebnis ihrer in Aussicht gestellten „Neustrukturierung“ abhängig gemacht werden, die auch zu einer Senkung des Fördermitteleinsatzes führen sollte. Sofern dieses bis zur Verabschiedung des nächsten Doppelhaushaltes nicht vorliegt, sollten vorsorglich eingestellte Haushaltsmittel mit einer Sperre belegt werden.

Die abschließende Entscheidung über die Förderung und die Unterzeichnung der Zuwendungsbescheide erfolgte im Jahr 2007 durch einen Abteilungsleiter des SMUL, der gleichzeitig Vorstandsmitglied des SLK war. Der Vereinsvorstand ist im Rahmen seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung auch für die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweisführung der erhaltenen Fördermittel verantwortlich. Als Vorstandsmitglied war der Abteilungsleiter hierbei dem Verein verpflichtet.

Das SMUL förderte auch Projekte des SLK, obwohl diese in die Zuständigkeit der Land- und Forstwirtschafts- sowie der Umweltverwaltung fielen. Das SMUL räumte die Unzulässigkeit der Förderung ein.

25 Finanzierung des Lehr- und Versuchsgutes Köllitsch

Auf die Durchführung von beruflichen Bildungsmaßnahmen für Dritte und auf Leistungsprüfungen sollte das LVG künftig verzichten. Dadurch könnten erhebliche Beträge eingespart werden. Die Ressourcenausstattung des LVG sollte – mit dem Wegfall dieser Aufgaben – dem geringeren Bedarf angepasst werden.

Rückzahlungen an den Bund drohen, weil die Auslastung der mit Bundesmitteln geförderten Maßnahmen des Lehr- und Versuchsgutes Köllitsch (LVG) für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren nicht gesichert ist.

Obwohl Leistungsprüfungen grundsätzlich von den staatlich anerkannten Zuchtorganisationen durchzuführen sind, erfolgen diese für die Tierarten Schwein und Schaf bisher durch das LVG. Diese Aufgabenwahrnehmung führte in den Jahren 2007 bis 2009 zu einem Fehlbetrag von insgesamt rd. 680 T€.

Die Durchführung von beruflichen Bildungsmaßnahmen für Dritte des LVG erfolgt nicht kostendeckend. Obwohl dies keine originäre Aufgabe des Staates ist, verzichtet das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie weiterhin nicht auf diese Aufgabe und damit auf nicht geringes Einsparpotenzial.

Bei den Personalausgaben besteht Einsparpotenzial.

Die Landeshauptstadt Dresden unterhält die Dresdner Philharmonie mit rd. 110 Musikern als kommunalen Regiebetrieb. Die eigenen Einnahmen in Höhe von rd. 2,7 Mio. € decken die Ausgaben nur zu etwa 20 %. 2008 betrug der aus Mitteln der Kommune und des Landes finanzierte Gesamtzuschuss rd. 11,2 Mio. €.

Die Stadt vereinbarte mit dem Chefdirigenten u. a. eine Nettolohnvergütung für die Leitung der Konzerte (Dirigate). Aufgrund dieser Vereinbarung zahlte die Landeshauptstadt Dresden von 2006 bis 2008 rd. 950 T€ Einkommensteuer. Die Vergütung des Intendanten lag 2010 über dem Grundgehalt der Oberbürgermeisterin der Stadt Dresden. Die Musiker der Dresdner Philharmonie werden auf der Grundlage eines Haustarifvertrages, dem der tarifzuständige Arbeitgeberverein bislang die satzungsgemäß erforderliche Zustimmung versagte, entlohnt. Dies führte 2010 zu Mehrkosten gegenüber der tariflichen Vergütung in Höhe von rd. 940 T€.

27 Allgemeiner Hochschulsport

Die hohen staatlichen Zuschüsse von fast 2 Mio. € können durch Personaleinsparungen und die Erhebung von angemessenen Beiträgen für die Sportkurse erheblich gesenkt werden.

Der SRH hat die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports an den Technischen Universitäten Dresden und Chemnitz und der Universität Leipzig geprüft.

Der Kostendeckungsgrad von 30 % ist zu gering. Aus der Relation Sportteilnehmer je hauptamtlicher Vollkraft lassen sich Einsparpotenziale von mindestens 5,5 Stellen ableiten. Die festangestellten Mitarbeiter führen überwiegend organisatorische Tätigkeiten aus. Sie sind deshalb meist um mehrere Entgeltgruppen zu hoch eingruppiert. Die Kurse sind vielfach unzureichend kalkuliert. Die Teilnehmer zahlten oft keine oder zu geringe Beiträge.

Die Förderung der sportlichen Betätigung der Studierenden nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes sollte vorwiegend Aktivitäten des Breitensports umfassen. Die Angebote der Universitäten gehen mit Sportarten wie Golf, Tennis, Segeln, Surfen und Tauchen weit darüber hinaus. Außerdem führt eine zunehmende Angebotsvielfalt zu immer mehr Aufwand und damit höheren Kosten.

28 Verwaltung und Verwertung landeseigener Wohnungen

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen wurden unterlassen.

Vereinbarungen mit Geschäftsbesorgern wurden zum Nachteil des Freistaates Sachsen abgeschlossen. Einnahmen wurden nicht vollständig erhoben.

Die Arbeitsgruppe des SIB „Landeseigene Wohnungen“ legte fest, entbehrliche Wohnimmobilien des Freistaates Sachsen grundsätzlich einem Geschäftsbesorger zur Verwaltung zu übergeben. Zu dieser Entscheidung fehlte eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die Auskunft über Alternativen oder die Vorteilhaftigkeit der gewählten Variante geben konnte.

In den geprüften SIB-Niederlassungen Chemnitz, Dresden I und Zwickau wurden in den Jahren 2006 und 2007 Bauunterhaltsmittel für die Verwal-

ter der landeseigenen Wohnungen bereits zu Beginn des Verwaltungsauftrages ausgezahlt. Die Mittel wurden dem Liquiditätsmanagement des Freistaates entzogen. Sie verblieben auf den Konten der Verwalter, obwohl sie weit über dem benötigten Bedarf für ein Haushaltsjahr lagen.

Die Vereinbarung der SIB-Niederlassung Dresden zur Fälligkeit der Mietauskehr durch die Verwalter der landeseigenen Wohnungen war für den Freistaat wirtschaftlich unvorteilhaft. Sie führt zu Einnahmeverlusten und erhöhtem Verwaltungsaufwand. Für die verspäteten Zahlungen sind Zinsen geltend zu machen.

29 Unterbringung der Palucca Schule Dresden

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung (VHBV) war unzureichend.

Die vorhandenen Räumlichkeiten werden nicht ausgelastet.

Bauvorhaben sind hinsichtlich der Folgekosten kritisch zu hinterfragen.

Mit der Umsetzung der Großen Baumaßnahme sollten die Voraussetzungen für eine zentrale Unterbringung der bis dato auf 5 Standorte verteilten Palucca Schule geschaffen werden. Eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, die die Vor- und Nachteile einer Zentralisierung der Palucca Schule an einem Standort zahlenmäßig beziffert (Kapitalwertmethode), wurde nicht erstellt.

Eine effektivere Belegung der vorhandenen Tanzsäle sowie der Seminar- und Unterrichtsräume wäre möglich, mit der Folge, dass Räumlichkeiten freigelenkt werden könnten. Bestenfalls würde dies zur Freilegung eines kompletten Gebäudes führen, welches dann für andere Nutzungen des Freistaates zur Verfügung stehen würde.

Der SIB hat für die Behebung der klimatischen Mängel in den Tanzsälen rd. 103,5 T€ ausgegeben. Die Tanzsäle hätten eine Klimatisierung erhalten müssen, gerade bei einer Entwurfslösung mit einer Glasfassade.

30 Anmietung durch die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung

Über den Standort der Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien ist ohne vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden worden. Die behördenspezifischen Belange fanden zu spät Eingang in das Verfahren. Mehrkosten und Terminverzug sind die Folge. Mängel im Anmietungsprozess sind vor Umsetzung der Standortkonzeption des Freistaates Sachsen zu beheben.

Mit Kabinettsbeschluss vom 27.05.2003 wurde Görlitz als Sitz der Polizeidirektion Oberlausitz-Niederschlesien ohne Kenntnis der Unterbringungsalternativen festgelegt. Erst nach der Kabinettsentscheidung führte der SIB Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zum Standort durch.

Im Dezember 2008 wurde der Mietvertrag für ein Objekt in Görlitz abgeschlossen, obwohl im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei einem Standort in Bautzen ein Barwertvorteil von 1,1 Mio. € festgestellt wurde. Mit diesem Mietvertrag wurde die Anmietung eines noch zu erstellenden Standardbürogebäudes auf einer Industriebrache vereinbart.

Gegenwärtig gefährden die Folgen des in wesentlichen Teilen zu unbestimmten Mietvertrages die planmäßige Fertigstellung. Kostensteigerungen und Flächenmehrungen sind die Folge.

Nach der Dienstordnung des Freistaates Sachsen sind Behörden verpflichtet, nicht mehr benötigte Bedarfsflächen an den SIB zurückzugeben. In den Geschäftsprozessen des SIB sind keine Prozessschritte für die Kontrolle der tatsächlichen Nutzung von Bedarfsflächen vorgesehen. Der SRH empfiehlt dem SIB, selbst bei der Ermittlung freier Ressourcen tätig zu werden und dies in seinen Geschäftsprozessen abzubilden. Ausgaben für Neuanmietungen oder Baumaßnahmen könnten so künftig eingespart werden. Der Prozessschritt „Objektübergabe und -zuweisung an Nutzer“ aus dem Geschäftsprozess „Anmietungen“ sollte um einen Kontrollmechanismus ergänzt werden. Die Rücknahme einer Zuweisung muss ebenfalls im Prozessschema abgebildet werden.

Die Polizeidirektion Westsachsen nutzt die von SIB zugewiesenen Flächen nicht. SIB hat hier Abhilfe zu schaffen.

IV. Frühere Jahresberichte: nachgefragt

Dieser Beitrag enthält Ergebnisse zu folgenden Themen:

- Bearbeitungsverfahren „RAV“ in den Arbeitnehmerstellen der Finanzämter
(Jahresbericht 2008 - Beitrag Nr. 15
Jahresbericht 2009 - Beitrag Nr. 16
Jahresbericht 2010 - Beitrag Nr. 11)
- Stiftung Deutsches Hygiene-Museum
(Jahresbericht 2008 - Beitrag Nr. 29)
- IT-Vorhaben landeseinheitliches Personalverwaltungssystem
(Jahresbericht 2009 - Beitrag Nr. 8)